

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19.12.2025

Seite 1

78. Jahrgang – Nr. 40

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie)

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Anbau einer Schwimmhalle an ein Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück „Pilgramsroth 27“, in Coburg (Fl.-Nr. 3777, Gmkg. Coburg), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 08.12.2025, BauRegNr. 20250127

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Coburg Marketing

Stadt und Landkreis Coburg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2025, S. 207 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der

**Stadt Nürnberg,
Direktorium Bürgerservice,
Digitales und Recht,
Plobenhofstraße 1-9
90403 Nürnberg**

während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 2. Dezember 2025 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie) beschlossen.

Die Satzung wird im Oberfränkischen Amtsblatt mit Erscheinungsdatum 18. Dezember 2025 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörflas-Esbach, Von-Werthern-Straße 6 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IN NORDWEST-OBERFRANKEN

Aufgrund von Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 23, 24 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 und Artikel 27 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie)

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie) vom 15.01.1991 (OfrAbI. Folge 2/91) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.07.2022 (OfrAbI. Folge 13/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Gegenstand der Benutzung

- (1) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle aus dem Ver-

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19.12.2025

Seite 2

78. Jahrgang – Nr. 40

bandsgebiet, ausgenommen die getrennt erfassten Problemabfälle sowie Stoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.

Von der Annahme ausgeschlossen sind

1. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungssatzung beigefügten Ausschlussliste aufgeführt sind, es sei denn, der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmemöglichkeiten an
 2. Radioaktive Stoffe/Abfälle mit radioaktiven Inhaltsstoffen.
- (2) Abfälle, die nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 von der Annahme ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die nicht behandlungsfähigen Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

- (3) Zum Zwecke der Erkennung von radioaktiven Stoffen in Abfällen ist der Zweckverband zu Prüfmaßnahmen verpflichtet.

Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen kann von der Prüfung ausgenommen werden.

Sofern bei der Prüfung ein Verdachtsfall auf radioaktive Stoffe in angelieferten Abfällen auftreten sollte, ist der Zweckverband verpflichtet, den Anlieferer anzuhalten, das

Fahrzeug auf eine vom Zweckverband ausgewiesene Fläche zu verbringen und dort abzustellen sowie die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen bestimmt sich sodann nach den Anordnungen der jeweiligen Behörde.

Das Abstellen des Fahrzeugs auf der vom Zweckverband ausgewiesenen Fläche, führt nicht zu einem Gefährübergang oder einer Verantwortung des Zweckverbandes für das Fahrzeug, seinen Anlieferer oder die Fracht. Die Verantwortungen verbleiben bei dem Anlieferer.

Sollte sich der Anlieferer den Weisungen des Betriebspersonals widersetzen oder diesen zu widerhandeln, so wird das Betriebspersonal die entsprechenden Behörden unverzüglich verständigen und den Sachverhalt mitteilen.

Der Zweckverband behält sich vor, etwaige Schäden (wie Aufwendungen, Kosten, Gebühren, Kosten Dritter), die aus der Anlieferung von Abfällen mit radioaktiven Inhaltsstoffen entstehen, an den verantwortlichen Anlieferer weiterzureichen.

- (4) Für die Annahme von Klärschlamm bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Kläranlagenbetreiber.

2. § 9 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgeschlossene Abfälle an liefert oder an liefert lässt.

3. Die Anlage zur Benutzungssatzung erhält folgende neue Bezeichnung:

Anlage zur Benutzungssatzung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1
Ausschlussliste

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 02.12.2025

Klaus Löffler

stellvertretender Verbandsvorsitzender

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19.12.2025

Seite 3

78. Jahrgang – Nr. 40

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Anbau einer Schwimmhalle an ein Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück, „Pilgramsroth 27“, in Coburg (Fl.-Nr. 3777, Gmkg. Coburg), gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 08.12.2025, BauRegNr. 20250127

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 08.12.2025, BauRegNr. 20250127, Herrn Philip Meurer, „Pilgramsroth 27“, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben, Anbau einer Schwimmhalle an ein Einfamilienwohnhaus (Fl.-Nr. 3777, Gmkg. Coburg) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt

werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

www.coburg.de/zugangseröffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit(www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:

8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:

8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 15.12.2025
S T A D T C O B U R G

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs Coburg Marketing

Der Stadtrat hat am 29.09.2023 über den Jahresabschluss des Coburg Marketing wie folgt Beschluss gefasst:

„Der in der Anlage beigelegte Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde durch die Stadt Coburg ein Zuschuss in Höhe von 2.332.200 € ausgezahlt. Nach Verrechnung des Jahresdefizites in Höhe von 2.240.107,35 €, wurden 92.092,65 € in die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Coburg eingestellt. So mit schließt das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem bilanziellen Ergebnis von 0,00 € ab.“

Der Jahresabschluss wurde durch ETL Mitteldeutschland GmbH, Stuttgart, geprüft. Der Bestätigungsver-

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19.12.2025

Seite 4

78. Jahrgang – Nr. 40

merk des Abschlussprüfers mit Datum 25. Oktober 2022 lautet folgendermaßen:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Coburg Marketing, Coburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Coburg Marketing, Coburg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebssenats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebssenat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19.12.2025

Seite 5

78. Jahrgang – Nr. 40

Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls

diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebsvermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich Lagebericht des Coburg Marketing liegt gemäß § 25 (4) EBV in der Zeit vom

12. Januar bis 16. Januar 2026

im Stadthaus, Markt 10, Zimmer 106, innerhalb der Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsicht aus.

Coburg, 17.12.2025

Horst Graf
Betriebsleiter des Eigenbetriebs
Coburg Marketing

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖